

INFOBLATT 08/14 – KfW-SONDERREGELUNG ZUM MESSZEITPUNKT

Messzeitpunkt der Luftdurchlässigkeitsmessung

Eine Schlussmessung („Abnahmemessung“) auf Grundlage der DIN EN 13829 kann erst stattfinden, nachdem die Hülle des zu untersuchenden Gebäudes oder Gebäudeteils fertiggestellt ist (DIN EN 13829, 5.1.3).

In diesen Fällen werden im Rahmen der KfW-Sonderregel die nicht zu berücksichtigenden Räumlichkeiten mit gemessen. Sie bleiben jedoch bei der Ermittlung der Bezugsgrößen (z.B. Innenvolumen) unberücksichtigt. Die daraus ermittelten Ergebnisse/Kenngrößen liegen auf der sicheren Seite und werden von der KfW anerkannt.

Die Luftdurchlässigkeitsmessung ist nach der Fertigstellung der Hülle des Gebäudes durchzuführen. Die Messung ist vor der Fertigstellung der Inneneinrichtung durchzuführen. Die Messung ist vor der Fertigstellung der Inneneinrichtung durchzuführen.

Die Luftdurchlässigkeitsmessung ist nach der Fertigstellung der Hülle des Gebäudes durchzuführen. Die Messung ist vor der Fertigstellung der Inneneinrichtung durchzuführen.

Abnahmemessung

Die Luftdurchlässigkeitsmessung ist nach der Fertigstellung der Hülle des Gebäudes durchzuführen. Die Messung ist vor der Fertigstellung der Inneneinrichtung durchzuführen.

Die Luftdurchlässigkeitsmessung ist nach der Fertigstellung der Hülle des Gebäudes durchzuführen. Die Messung ist vor der Fertigstellung der Inneneinrichtung durchzuführen.

Die Luftdurchlässigkeitsmessung ist nach der Fertigstellung der Hülle des Gebäudes durchzuführen. Die Messung ist vor der Fertigstellung der Inneneinrichtung durchzuführen.



Abnahmemessung



Abnahmemessung

1) Die Luftdurchlässigkeitsmessung ist nach der Fertigstellung der Hülle des Gebäudes durchzuführen. Die Messung ist vor der Fertigstellung der Inneneinrichtung durchzuführen.